



Gemeinde Miltach, Kötztinger Str. 3, 93468 Miltach

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Datum
			Fr. Wagner 09944/3415-15	16.10.2015

Neues Bundesmeldegesetz ab 01.11.2015
Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers (Bestätigung)
Anlage: Wohnungsgeberbestätigung

Sehr geehrte Vermieter,

am 01.11.2015 tritt das bundesweit einheitliche Meldegesetz (BMG) in Kraft.
Diese Neuregelung hat u.a. eine Mitwirkungspflicht der Wohnungsgeber zur Folge.

Wohnungsgeber bzw. Wohnungseigentümer müssen den Mietern den Einzug oder Auszug schriftlich mit einer Wohnungsgeberbestätigung (§19 BMG) bescheinigen.
Diese Bescheinigung wird **ab 01. November 2015** von den Meldebehörden zwingend verlangt.

Die Wohnungsgeberbestätigung ist auszustellen,
-bei Einzug in eine Wohnung
-bei Auszug aus einer Wohnung, wenn der Wohnsitz ins Ausland verlagert wird
-bei Auszug aus einer Nebenwohnung
-bei Auszug aus einer Wohnung, wenn (vorerst) keine neue Wohnung in Deutschland bezogen wird, z.B. bei Wohnungslosigkeit

Wir bitten Sie daher, ab 01.11.2015 eine entsprechende Bescheinigung auszustellen und diese bei uns vorzulegen bzw. den Mietern für ihre Anmeldung auszuhändigen.
Eine Muster-Wohnungsgeberbestätigung legen wir diesem Anschreiben bei.
Sie ist ebenso im Internet unter www.miltach.de hinterlegt.

Als Anlage fügen wir einen Auszug aus den entsprechenden Vorschriften des Bundesmeldegesetzes bei und bitten ab 01.11.2015 um Beachtung.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

St. Wagner

Öffnungszeiten:
Mo., Di., Do. 7.30 – 12.00 Uhr
und 13.00 – 17.00 Uhr
Mi. u. Fr. 7.30 – 12.00 Uhr

Telefon: 09944/3415-0
Telefax: 09944/3415-22
e-mail:
poststelle@miltach.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Cham
Kto.Nr. 240 180 083
BLZ 742 510 20
IBAN: DE60 7425 1020 0240 1800 83
BIC: BYLADEM1CHM

Raiffeisenbank Kötzting
Kto.Nr. 504 009
BLZ 750 690 81
IBAN: DE98 7506 9081 0000 5040 09
BIC: GENODEFIKTZ

Auszug aus den entsprechenden Vorschriften des Bundesmeldegesetzes

§ 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen.

Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(2) Verweigert der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person die Bestätigung oder erhält die meldepflichtige Person sie aus anderen Gründen nicht rechtzeitig, so hat die meldepflichtige Person dies der Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten:

1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers,
2. Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum,
3. Anschrift der Wohnung sowie
4. Namen der nach § 17 Absatz 1 und 2 meldepflichtigen Personen.

(4) Bei einer elektronischen Bestätigung gegenüber der Meldebehörde erhält der Wohnungsgeber ein Zuordnungsmerkmal, welches er der meldepflichtigen Person zur Nutzung bei der Anmeldung mitzuteilen hat. § 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Meldebehörde kann weitere Formen der Authentifizierung des Wohnungsgebers vorsehen, soweit diese dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.

(5) Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

§ 54 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 19 Absatz 6 eine Wohnungsanschrift anbietet oder zur Verfügung stellt oder
2. entgegen § 44 Absatz 4 Nummer 3 Daten erlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

...

3. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 2 den Einzug oder den Auszug nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bestätigt,

4. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 5 eine Bestätigung ausstellt,

...

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 12 und 13 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.